

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE ALPBACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat mit Beschluss vom 16.06.1981 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ I - Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ II

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht eingeschränkt werden sowie der Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter dem Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ III - Anschlussleitungen

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens 1 Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Auch die Instandhaltung und die Erneuerung dieser Anlagen besorgt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers.

2. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Absatz (1) begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ IV - Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind jedoch nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nur nach Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ V - Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundstückseigentümer angebracht und erhalten.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, anderenfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ VI - Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ VII - Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Absatz 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan der Gemeinde nötigenfalls den Zutritt zu verschaffen. Dieser ist zur Verschwiegenheit von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

§ XIII – Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ IX - Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung bzw. Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 365,00 bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Bischofer e.h.